

Satzung

des

Fliegerclubs Großrückerswalde e.V.

in der Fassung vom 24.10.2009

§ 1 Name, Sitz, Postanschrift

1. Der Verein führt den Namen "Fliegerclub Großrückerswalde e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Großrückerswalde / Sachsen.
3. Der Fliegerclub Großrückerswalde e.V. wurde am 20.04.1990 unter der lfd. Nr. VR 2 in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Marienberg eingetragen.
4. Die Postanschrift des Fliegerclubs Großrückerswalde e.V. lautet:

Fliegerclub Großrückerswalde e.V.

Postfach 65

09492 Marienberg

§ 2 Zweck, Aufgabe

1. Der Fliegerclub Großrückerswalde e. V. ist eine freiwillige Vereinigung von Personen zur Ausübung, Förderung und Verbreitung des Flugsportes sowie zur Schaffung und Erhaltung der dazu erforderlichen finanziellen und materiellen Voraussetzungen.

Die Förderung der luftsportinteressierten Jugend besitzt dabei einen hohen Stellenwert.

2. Der Verein verwirklicht seine Ziele durch Nutzung eigener, sowie durch Nutzungsvertrag übergebener Technik, Gebäude und Grundstücke.
3. Die Mitglieder des Vereines tragen mit Ihrer Arbeit zur Schaffung und Erhaltung der finanziellen und materiellen Fonds bei.
4. Im Rahmen der Ausbildungsgenehmigung des Luftsportverbandes Sachsen wird im Verein eine theoretische und praktische Flugausbildung angeboten.
5. Der Verein arbeitet im Sinne seiner Satzung mit weiteren Vertretern des Luftsports sowie staatlichen und öffentlichen Stellen zusammen.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Der Verein übt seine Tätigkeit unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer, militärischer, paramilitärischer, konfessioneller oder gewerblicher Betätigung aus.
8. Zur Erfüllung seines Satzungszweckes erhebt der Fliegerclub Großrückerswalde e.V. Beiträge.

Fliegerclub
Großrückerswalde e.V.

M. Müller
PF 65
09492 Marienberg

9. Mittel des Vereines dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist ordentliches Mitglied des "Luftsportverbandes Sachsen e. V.", unter dem Dachverband "Deutscher Aero Club e. V."

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die die Vereinssatzung und die zugehörigen Nebenordnungen anerkennen.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung durch den Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuches kann der Bewerber innerhalb von vier Wochen Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Als Beginn der Mitgliedschaft gilt der Tag der Eintragung in die Mitgliederliste.

3. Mitglieder des Vereins sind:
 - ordentliche Mitglieder
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende
4. Ordentliche Mitglieder üben im Verein Luftsport aus und bekennen sich zur Satzung und den Nebenverordnungen. Die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder ergeben sich aus der Satzung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Nebenordnungen.
5. Fördermitglieder üben im Verein selbst keinen Luftsport aus, nehmen jedoch am sonstigen Vereinsleben teil. Sie unterstützen den Verein bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben freiwillig und uneigennützig durch Zuwendungen oder sonstige Leistungen. Fördermitglieder haben nicht die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes. Die Fördermitgliedschaft

Fliegerclub
Großrückerswalde e.V.

PF 65
09492 Althausen

wird schriftlich vereinbart und kann zu jeder Zeit in schriftlicher Form beendet werden.

6. Personen, die sich hervorragende Verdienste für den Luftsport oder den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Vorsitzende in gleicher Weise zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder, die ehemals ordentliche Mitglieder waren haben Anspruch auf Vereinsleistungen.

§ 6 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben das Recht:
 - auf Teilnahme am Flugbetrieb, bzw. der fliegerischen Ausbildung
 - zur Teilnahme an Mitglieder- und Wahlversammlungen
 - ihr Stimmrecht wahrzunehmen (nach 1-jähriger Mitwirkung im Verein)
 - über die Verwendung der finanziellen und materiellen Fonds mit zu entscheiden
 - den Vorstand zu wählen und ab einem Alter von 18 Jahren selbst gewählt zu werden
2. Die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes ruhen bei Beitragsrückstand bis zur vollständigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein. Über Ausnahmen kann der Vorstand entscheiden.
3. Ordentliche Mitglieder haben die Pflicht:
 - die Satzung und die Beschlüsse des Vereines anzuerkennen und nach deren Inhalt zu handeln
 - entsprechend ihrer Qualifikation und Möglichkeiten Aufgaben zu übernehmen, die den Fortbestand des Vereines sichern und dessen Ziele fördern
 - alle jährlich anfallenden Beiträge und Gebühren fristgerecht zu leisten
 - das Vereinseigentum vor Schädigung und Verlust zu schützen

§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes, der bis spätestens einen Monat vor dem nächsten Quartal vorliegen muss, kann durch den Vorstand für zwei Jahre ein Ruhen der Mitgliedschaft ausgesprochen werden. In dieser Zeit entstehen dem Mitglied keine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein. Der Verein ist seinerseits nicht zu Leistungen dem Mitglied gegenüber verpflichtet. Wird nach Ablauf der Zeit von zwei Jahren die aktive Tätigkeit im Verein nicht wieder aufgenommen oder ein weiteres Ruhen der Mitgliedschaft durch beide Seiten schriftlich vereinbart, so endet die Mitgliedschaft.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt
- Ausschluss
- Tod

Ausscheidende Mitglieder erhalten keinerlei Entschädigungen oder Rückzahlungen. Sie besitzen keinerlei Rechte am Vereinsvermögen.

- Der Austritt aus dem Verein ist für ordentliche Mitglieder nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig. Er ist mit eingeschriebenem Brief zu erklären.
- Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, die die Satzung an die Mitgliedschaft stellt,
 - schwerwiegend gegen die Satzung oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt,
 - wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde,
 - das Ansehen des Vereines in der Öffentlichkeit in grober Weise schädigt.
 - trotz zweimaliger, zuletzt in Form eines eingeschriebenen Briefes zugestellter Zahlungsaufforderung für Beiträge oder sonstigen Zahlungen nicht innerhalb von 4 Wochen nachkommt,
- Über einen Ausschluss nach § 8 Ziffer 1 - 4 entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Abstimmung Gelegenheit zu geben, sich wegen des ihm zur Last gelegten Verstoßes zu rechtfertigen.
- Ausschlüsse nach § 8 Ziffer 5 beschließt der Vorstand.
- Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von vier Wochen ausschließlich schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Der Ausschluss ist wirksam, sobald er dem Mitglied vom Vorstand bekannt gegeben ist.
- Der Ausschluss bewirkt nicht die Befreiung von bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein

§ 9 Organe

1. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionskommission
- die Jugendgruppe

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Arten von Mitgliederversammlungen:

- Jahreshauptversammlung
- ordentliche Mitgliederversammlung
- außerordentliche Mitgliederversammlung

2. Die Jahreshauptversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.

Tagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung sind:

- Jahresbericht des Vereinsvorsitzenden
- Kassenbericht des Schatzmeisters
- Jahresbericht des Ausbildungsleiters
- Jahresbericht der Revisionskommission
- Entlastungen
- Neuwahl des Vorstandes (im Zwei-Jahres-Rhythmus), ausgenommen Vereinsjugendleiter
- Neuwahl der Revisionskommission, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören dürfen (im Zwei-Jahres-Rhythmus)
- Arbeitsprogramm des kommenden Geschäftsjahres

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie kann gleichzeitig Jahreshauptversammlung sein. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Über Ergänzungen zur Tagesordnung beschließt die Versammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mehr als 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen.

5. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die über den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes hinausgehen, insbesondere über:
 - Satzungsänderungen
 - Angelegenheiten mit einem Kostenaufwand von mehr als 2500,-Euro
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - Erlass und Änderungen der Finanzordnung sowie weiteren Nebenordnungen
 - Durchführung von Flugtagen oder sonstigen Großveranstaltungen
 - Auflösung des Vereins
6. Ort und Zeit der Einberufung der Mitgliederversammlung sind mindesten 2 Wochen vorher durch Rundschreiben unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zur Jahreshauptversammlung müssen 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
8. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung und über Anträge, die bis spätestens acht Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Wird von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Bearbeitung eines weiteren Themas verlangt, so ist dieser Antrag ebenfalls zu bearbeiten.
9. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nicht laut Satzung eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist.
10. Satzungsänderungen, Ernennung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden und der Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
11. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Protokollführer und vom Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ der Mitgliederversammlung und dieser rechenschaftspflichtig.
2. Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand ist die ordentliche Mitgliedschaft und die Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Ausbildungsleiter
 - Technischen Leiter
 - Vereinsjugendleiter

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister

5. Jeweils zwei der unter (4) genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

6. Die unter (4) genannten Vorstandsmitglieder besitzen Bankvollmacht.

7. Der Vorstand tritt nach eigenem Plan regelmäßig zusammen. Über die Beratungen ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Beschlussfassungen sind durch Aushang oder anderer geeigneter Möglichkeiten allen Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu geben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

8. Der Vorstand ist zuständig für:

- die Tätigkeit des Vereines entsprechend der Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- den Vollzug der Beschlüsse der Vereinsorgane
- Angelegenheiten mit einem Kostenaufwand bis 2500,-Euro
- die Entscheidung über Aufnahmeanträge.

9. Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

- Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und leitet diese.
- Der 2. Vorsitzende wacht über die fristgemäße Erledigung aller anfallenden organisatorischen Fragen und ist im Auftrag des Vereines Sprecher in der Öffentlichkeit. Er führt den Schriftwechsel des Vereines.
- Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge.
- Der Ausbildungsleiter ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung aller fliegerischen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.
- Der Technische Leiter ist verantwortlich für die Organisation der Wartung und Pflege der im Verein vorhandenen Technik, sowie der ordnungsgemäßen Führung der zugehörigen Dokumentation.
- Der Jugendleiter koordiniert die vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung festgelegten Aufgaben zur Jugendgruppe

Fliegerclub
Großbrückerwalde e.V.
PF 65
1492 Mittenberg

10. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen berufen, die auf der Basis der Freiwilligkeit im jeweiligen Verantwortungsbereich tätig werden. Stimmrecht im Vorstand besitzen Vertreter dieser Arbeitsgruppen nicht.

11. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Eine Wiederwahl ist zulässig.

12. Scheidet während der Amtsperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand ein ordentliches Mitglied des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen.

13. Wird von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder der Rücktritt des Vorstandes schriftlich verlangt, so hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der die Vertrauensfrage zu stellen ist. Wird der Vorstand nicht in seiner Funktion bestätigt, so sind sofortige Neuwahlen durchzuführen. Über den Wahlmodus entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Revisionskommission

1. Zur Überwachung der Finanzgeschäfte, Realisierung der satzungsgemäßen Aufgaben und der Geschäftsordnung ist eine Revisionskommission zu wählen. Ihr gehören bis zu 3 Mitglieder an, die für eine Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die Revisionskommission besitzt in den Organen des Vereines Einspruchsrecht. Einsprüche der Revisionskommission sind umgehend durch den Vorstand zu behandeln. In letzter Instanz entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Ein Vertreter der Revisionskommission kann zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden und an diesen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13 Jugendgruppe

1. Mitglieder der Jugendgruppe sind alle ordentlichen Mitglieder bis 25 Jahre.
2. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendgruppe.
3. Die Jugendversammlung erlässt eine Jugendordnung und wählt einen Vereinsjugendleiter.
4. Die Jugendordnung und die Wahl des Vereinsjugendleiters bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 14 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines muss vom Vorstand vorgeschlagen oder von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder beantragt werden.

2. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss in der Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder einer Jahreshauptversammlung ausdrücklich angekündigt werden.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, jedoch muss mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, so ist eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der die Auflösung des Vereins mit einer 3/4 Mehrheit der dann erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen vorzugsweise einem neu gebildeten gemeinnützigen Verein, welcher der Vereinssatzung entspricht oder zur unmittelbaren und ausschließlich gemeinnützigen Förderung des Luftsportes im Land Sachsen über den Luftsportverband Sachsen e.V. zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Schlussbestimmungen

- Diese Satzung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 13.05.2005 außer Kraft.
- Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung nach Inkrafttreten zu veröffentlichen.

Fliegerclub
Großrückenwalde e.V.
FF 65
19492 Marienberg

